

Dok-Nr.	10.01
Ausgabe	26.01.2009
Ersetzt	20.01.2001
Verteiler	VS, Homepage

Sektion Emmental
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Sektion Emmental

Statuten

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 26. Januar 2009
Gültig ab 1. Februar 2009

Abkürzungen	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	HV	Hauptversammlung der Sektion
	SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
	ZV	Zentralvorstand

Art. 1
Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Emmental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Emmental befindet sich in Langnau.

Art. 2
Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Emmental vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit-oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Emmental insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
 - Vielseitiges und attraktives Touren- und Ausbildungsprogramm;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend in Bezug auf bergsportliche Aktivitäten;
 - Einrichtung, Ausbau und Unterhalt von Clubhütten;
 - Betrieb und Unterhalt einer Kletterhalle;
 - Kulturelle und gesellige Anlässe und Pflege der Kameradschaft;
 - Unterstützung von Naturschutzbestrebungen;
 - Organisation einer Rettungsstation, Förderung des alpinen Rettungswesens;
 - Information durch clubinterne und clubexterne Medien.

Art. 3
Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Emmental kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Emmental ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Mitgliederausweis,
Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Emmental die Sektionsstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40, 50 und 60 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen	5	Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Sektionsübertritte	6	Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
Ehrenmitglieder	7	Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Austritt	8	Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
Ausschluss	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
Art. 4 Beiträge Zentralbeitrag	1	Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	2	Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.
Art. 5 Organe	1	Die Organe der Sektion Emmental sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Hauptversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle
Art. 6 Hauptversammlung	1	Die HV ist das oberste Organ der Sektion Emmental. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen, und zwar innerhalb der ersten sechs Kalenderwochen. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision, die Auflösung der Sektion sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Ausserordentliche HV	2	Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden. Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	3	Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
Leitung	4	Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Geschäfte	5	Die HV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets; - Entlastung des Vorstandes; - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle - Statutenrevision; - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder; - Ausschluss von Mitgliedern; - Ernennung von Ehrenmitgliedern; - Auflösung der Sektion.
Art. 7 Vorstand	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Emmental. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.
Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Aufgabenteilung	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
Aufgaben	4	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Vollzug der Beschlüsse der HV; - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag; - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie die Wahl ihrer Mitglieder; - Genehmigung von Verträgen; - Vorbereitung und Durchführung der HV; - Information und Kontakte zu den Mitgliedern; - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;

- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Arbeitssystem	5	Der Vorstand arbeitet im Ressortsystem. Jedes Vorstandsmitglied steht einem bestimmten Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
	6	Die Bezeichnung der Ressorts und die Zuteilung der Chargen werden in einem Organigramm festgelegt. Für Aktualisierungen des Organigramms ist der Vorstand zuständig.
Unterschrift	7	Der Vorstand bestimmt die unterschiftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Art. 8 Revisionsstelle	1	Die HV bestimmt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw.-revisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der KassiererIn/des Kassiers.
Berichterstattung	2	Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
Art. 9 Ressorts	1	Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Ressorts und regelt deren Tätigkeit durch Ressortbeschreibungen.
Art. 10 Haftung	1	Die SAC Sektion Emmental haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Emmental ist ausgeschlossen.
Art. 11 Statutenrevision	1	Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.
Art. 12 Auflösung	1	Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Emmental erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
	2	Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.
Art. 13 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14
Schlussbestimmungen

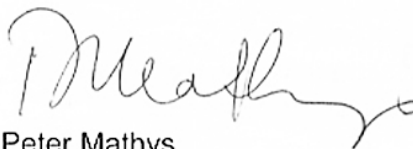
Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 26. Januar 2009 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 29. Januar 2001 gültigen Statuten und treten am 1. Februar 2009 in Kraft. Die Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC bleibt vorbehalten.

Langnau, den 26. Januar 2009

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Emmental.



Verena Gertsch
Präsidentin



Peter Mathys
Sekretär

Genehmigung durch den Zentralvorstand

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralvorstand



Frank-Urs Müller
Zentralpräsident



Christian Cotting
Jurist